



**Zollernalb Klinikum gGmbH / Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH -
Vorgehensweise zur Darstellung der Verlustabdeckung in den Jahresabschlüssen**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	am 06.07.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 20.07.2026	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einstellung des Zuschusses zur Verlustabdeckung aus dem Betrauungsakt in die Kapitalrücklage zur Entnahme und Ausgleich im Eigenkapital. Die Laufzeit des Beschlusses orientiert sich am zu Grunde liegenden Betrauungsakt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig die Einstellung des Zuschusses zur Verlustabdeckung aus dem Betrauungsakt in die Kapitalrücklage zur Entnahme und Ausgleich im Eigenkapital. Die Laufzeit des Beschlusses orientiert sich am zu Grunde liegenden Betrauungsakt.

Anlagen:



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 27/2026
Kämmerei
Zollernalb Klinikum gGmbH

öffentlich

**Zollernalb Klinikum gGmbH / Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH -
Vorgehensweise zur Darstellung der Verlustabdeckung in den Jahresabschlüssen**

1. Sachverhalt

Der Kreistag hat in der Sitzung am 20.3.2023 im Betrauungsakt des Zollernalbkreises auf der Grundlage des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011, über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen: (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) gemäß:

- § 2 Ziff. 1 die Zollernalb Klinikum gGmbH (Krankenhaus) damit betraut, die flächendeckende stationäre Krankenhausversorgung im Zollernalbkreis mit den im Folgenden genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.
- § 3 Ziff. 1 die Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH mit der Erbringung im Nachstehenden genannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Zollernalbkreises betraut.

Die oben genannten Betrauungen sind bis zum 31.12.2033 befristet.

Gemäß § 4 des Betrauungsaktes wird festgelegt, dass

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis den Gesellschaften Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von:

- **Ausgleich eines Jahresfehlbetrages**
- ...

(2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaften. ...

öffentlich

(3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.

2. Bisherige Vorgehensweise

Der Ausgleich der Verluste erfolgt bisher im jeweiligen Jahresabschluss, in dem die durch den Betrauungsakt zugesicherte Verlustabdeckung der Kapitalrücklage zugeführt wird und somit ein Ausgleich im Rahmen des Eigenkapitals erfolgt. Für diese Vorgehensweise wird ein Beschluss des Gesellschafters erforderlich.

3. Rechtliche Würdigung

Ein Zuschuss des Gesellschafters kann auf 3 Wegen erfolgen:

- Betriebskostenzuschuss – dann ist ein Ertrag zu buchen
- Investitionskostenzuschuss – dann über Sonderposten abzubilden
- Zuzahlung ins Eigenkapital

Da bisherige Variante der Zuzahlung ins Eigenkapital umgesetzt werden soll, ist der Verlustausgleich in die Kapitalrücklage einzustellen.

Die Rechtsquellen sind:

§ 272 HGB:

...

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

1. ...
2. ...
3. ...
4. **der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.**

Somit kann eine Verrechnung mit dem Bilanzverlust / Jahresfehlbetrag erfolgen.

§ 59 GmbHG:

(1) Die Beträge, die aus der Auflösung der Kapital- oder Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

...

öffentlich

Den Beschluss hierzu muss der Gesellschafter fassen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts vereinbart wird (§ 29 GmbHG). In den Gesellschaftsverträgen gibt es keine Regelungen, wie mit der Verlustabdeckung im Rahmen des Betrauungsaktes verfahren werden soll. Daher wird vorgeschlagen den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die bisherige Vorgehensweise hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt, da damit die Werthaltigkeit der Gesellschaften dokumentiert wird. Durch entsprechende Prüfungen kann sichergestellt werden, dass nur die Zwecke des Betrauungsaktes abgedeckt werden.

In der Praxis erfolgen angemessene Abschlagzahlungen zur Verlustabdeckung an die Gesellschaften, um den Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Eine Schlusszahlung erfolgt mit Feststellung der Ergebnisse durch den Kreistag. Außerdem können Bürgschaften für die Gesellschaften erteilt werden.

Da sich der Rechtsanspruch der Verlustabdeckung der Zollernalb Klinikum gGmbH und der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH im Wesentlichen aus dem Betrauungsakt ergibt, schlägt die Verwaltung vor, dass der Beschluss zur Einstellung in die Kapitalrücklage an die Laufzeit des Betrauungsaktes geknüpft wird.